

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat des Flecken Freiburg/Elbe in seiner Sitzung am 12. Juli 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Flecken Freiburg/Elbe erhebt zur Deckung seines Aufwandes des für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straße, Wege und Plätze von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besonders wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281), nicht erhoben werden können.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
 2. Hoch- und Tiefstrassen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Strecken nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von dem Flecken Freiburg/Elbe aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten,
 2. die Freilegung der Flächen,

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß,

4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

a) Randstreifen und Schrammboden,

b) Rad- und Gehwegen,

c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

d) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,

e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

f) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen als Bestandteile der Anlage,

5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

- (2) Der Flecken Freiburg/Elbe kann durch Ratsbeschluss bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In dem Beschluss ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Der Beschluss ist vor Beginn der Maßnahmen als Satzung öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Art. VIII § 3 Abs. 3 des achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28.6.1977 (Nds. GVBl. S. 233), gehören die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b, d und g nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand wird für die einzelne Maßnahme oder für bestimmte Teile der Nassnahme ermittelt. Abweichend hiervon kann der Rat beschließen, dass bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden. Der Beschluss über die Zusammenfassung ist zu veröffentlichen, bevor die Maßnahmen in einer der Einrichtungen beendet sind. Der Rat kann auch beschließen, dass der Aufwand für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme gesondert ermittelt wird.

§ 4

Anteil des Flecken Freiburg/Elbe und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Der Flecken Freiburg/Elbe trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder des Fleckens Freiburg/Elbe entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) *Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt*

| | |
|---|---------|
| 1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 75 v.H. |
| 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 40 v.H. |
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 v.H. |
| c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage | 60 v.H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) | 70 v.H. |
| 3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 30 v.H. |
| b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40 v.H. |
| c) Für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage | 50 v.H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) | 60 v.H. |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 70 v.H. |
| 5. beim Umbau von Straßen in Fußgängerzonen | 50 v.H. |

(3) *Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile des Fleckens Freiburg/Elbe zu verwenden.*

(4) *Der Flecken Freiburg/Elbe kann abweichend von Absatz 2 durch Ratsbeschluss den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzugeben.*

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) *Der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallenden Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke je zur Hälfte nach der Grundstücksfläche und der Grundstücksbreite zu verteilen.*

(2) *Als Grundstücksfläche gilt:*

1. *bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,*
2. *bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,*
3. *wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,*
 - a) *bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50m,*

b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50m.

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(3) Als Grundstücksbreite gilt die Frontlänge, mit der das Grundstück an die Straße (den Weg oder den Platz) angrenzt, für die Straßenausbaubeiträge erhoben werden sollen. Liegt ein Grundstück nicht oder mit weniger als der Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße, so wird anstelle der Frontlänge die Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite zugrundegelegt. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen, für deren Ausbau Beiträge erhoben werden sollen, so werden für die Bemessung der Frontlänge alle in Betracht kommenden Frontlängen zusammengezählt. Von der Gesamtfrentlänge wird bis zu 25m nur die Hälfte berechnet; den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde. Die restliche Frontlänge wird voll berechnet. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksecken werden die Frontlängen vom Schnittpunkt ihrer gradlinigen Verlängerungen ausgemessen.

(4) Der nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke, die von der ausgebauten Straße unmittelbar oder mittelbar über andere Grundstücke bewirtschaftet oder erreicht werden können und denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung bzw. des selbständig nutzbaren Abschnitts dieser Einrichtung (§ 3 Abs. 2 Satz 4) einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach der tatsächlichen Grundstücksgröße zu verteilen.

(5) Bei der Verteilung nach Abs. 4 werden die Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von (300) m nach ihrer Nutzung mit folgenden Multiplikatoren vervielfältigt:

1. Grundstücke ohne Wohn- oder gewerbliche Bebauung (Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz):

a) Wald, wirtschaftlich nutzbare Wasserfläche, 2

b) Grünland, Ackerland und Gartenland, einschl. der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben, 4

c) gewerbliche Nutzung ohne Bebauung (Kiesgruben, Steinbrüche und dergleichen). 12

2. Bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder mit landwirtschaftlichen Gebäuden im Sinne des § 146 BBauG wird in der Breite der vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen eine Tiefe bis zu (50) m mit dem Multiplikator 10 vervielfältigt und die darüber hinausgehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet.

3. Bei gewerblich genutzten, bebauten Grundstücken wird eine Tiefe bis zu (100) m mit dem Multiplikator 20 vervielfältigt und darüber hinausgehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet.

(6) Wird ein Grundstück über die in Absatz 5 Nrn. 2 und 3 genannten Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, so ist die Fläche der tatsächlichen Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung mit den Multiplikatoren 10 (Abs. 5 Nr. 2) oder 20 (Absatz 5 Nr. 3) zu vervielfältigen. Die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechen Absatz 5 Nr. 1 bewertet.

- (7) Die Grundstückstiefe i. S. der Absätze 5 und 6 wird von der Straßenbegrenzung an gerechnet. Bei bebauten Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, werden die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer dazu im Abstand von (50) m (Absatz 5 Nr. 2) und (100) m (Absatz 5 Nr. 3) verlaufenden Parallele der Berechnung zugrunde gelegt.
- (8) Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentliche Straßen i. S. des § 47 Nr. 3 NStrG, so ist für das Grundstück, sofern es nicht gewerblich genutzt wird, bei der Berechnung des Beitrages die der Berechnung zugrunde zu legende Fläche durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen Straßen zu teilen; den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Kostenspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.

§ 8 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 9 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn (die Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,

4. die Radwege,
 5. die Gehwege,
 6. die Rinnen und anderen Entwässerungseinrichtungen,
 7. die Parkflächen,
 8. die Grünanlagen
 gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 findet auf die in § 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 genannten Fälle entsprechende Anwendung.

(3) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
4. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5)

wird den Kosten der Fahrbahnen (Absatz 1 Nr. 3) zugerechnet.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann der Flecken Freiburg/Elbe angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 11 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Besondere Zufahrten

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen i. S. des § 2; auf ihre Anlegung durch den Flecken Freiburg/Elbe besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse es zulassen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 29.11.1974 außer Kraft.

Wischhafen, den 12. Juli 1979

Flecken Freiburg/Elbe

Horeis
Stellv. Bürgermeister

Schild
Gemeindedirektor

(L.S.)